

Frankfurt am Main, den 14.11.2018

DCGK 07.02.2017		Entwurf 10/18	
1	Präambel		
	<p>(1) <sup>1</sup> Der Deutsche Corporate Governance Kodex (der "Kodex") stellt <b>wesentliche gesetzliche Vorschriften</b> zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften (Unternehmensführung) dar und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.</p> <p><sup>2</sup> Der Kodex hat zum Ziel, das deutsche Corporate Governance System transparent und nachvollziehbar zu machen. <sup>3</sup> Er will das Vertrauen der <b>internationalen und nationalen</b> Anleger, der Kunden, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften fördern.</p>	<p>Präambel Abs. 3</p>	<p><sup>1</sup> Der <b>Kodex</b> hat zum Ziel, das deutsche Corporate Governance System transparent und nachvollziehbar zu machen. <sup>2</sup> Der Kodex enthält <b>Grundsätze</b>, Empfehlungen und Anregungen zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Unternehmen, die national und international als Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung anerkannt sind.</p> <p><sup>3</sup> Er will das Vertrauen der Anleger, der Kunden, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften fördern.</p>

Hinweis zu Satz 3 in der Neufassung: Er will das Vertrauen der Anleger, der Kunden, der **Unternehmensangehörigen** und der Öffentlichkeit in die Leitung [...]

Begründung: Genderneutraler Begriff, da ja Diversity ebenfalls im Kodex thematisiert wird.

	<p>Präambel Abs. 2</p>	<p><sup>1</sup> Das Unternehmen und seine Organe haben sich in ihrem Handeln der Rolle des Unternehmens in der Gesellschaft und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst zu sein. <sup>2</sup> Sozial- und Umweltfaktoren beeinflussen den Unternehmenserfolg. <sup>3</sup> Im Interesse des Unternehmens stellen Vorstand und Aufsichtsrat sicher, dass die potenziellen Auswirkungen dieser Faktoren auf die Unternehmensstrategie und operative Entscheidungen erkannt und adressiert werden.</p>
--	----------------------------	--

Hinweis zu Satz 2 in der Neufassung: Sozial- und Umweltfaktoren beeinflussen den Unternehmenserfolg **und stehen in Wechselwirkung zu diesen**.

Begründung: Es besteht ein Zusammenhang zwischen dem Handeln eines Unternehmens im Markt und dessen Einfluss auf soziale und umweltbedingte Faktoren. Gleichzeitig wirken sich diese Faktoren, die auch regulatorischer Art sein können, aber auch auf die Unternehmensentwicklung- und Strategie aus. Dieselgate ist ein Beispiel dafür.

4.1.3	<p><sup>1</sup> Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).</p> <p><sup>2</sup> Er soll für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen und deren Grundzüge offenlegen.</p> <p><sup>3</sup> Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.</p>	<p>Grundsatz 7</p> <p>A.3</p>	<p>Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der internen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).</p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand soll für ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management-System sorgen und dessen Grundzüge offenlegen. <sup>2</sup> Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.</p>
-------	---	-------------------------------	--

Hinweis zu Satz 2 in der Neufassung: Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise **auf vermutete oder vorliegende Rechtsverstöße aus der Sphäre des Unternehmens** zu geben. **Dabei sollten unternehmensinterne Maßnahmen und Prozesse zum Schutz von Hinweisgebern z.B. auf Basis einer verbindlichen Richtlinie konzipiert und geeignet im Unternehmen kommuniziert werden.** Auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.

Begründung: Im Vorgriff auf den absehbar 2020 in nationales Recht einzukleidenden EU-Richtlinien-Entwurf zum Hinweisgeberschutz vom 23.04.2018, sind die gezeigten Ergänzungen m.E. bereits als Standard im Bereich Hinweisgeberschutz anzusehen. Der neue Kodex sollte zukunftsorientiert diese zu begrüßende Entwicklung im Bereich Whistleblowing bereits im Text antizipieren.